

## 1. Allgemein

- 1.1. Der vollständig ausgefüllte und vom Bauherrn unterschriebene HA-Anschlussantrag (Formular) des Anschlusskanals ist vor Ausführung der Arbeiten nach § 8 Abs. (1) der Grundstücksentwässerungssatzung gesondert beim ESO zur Genehmigung einzureichen.
  - 1.1.1. Bei **Neuherstellung und Erneuerung** ist er auch von der beauftragten, zugelassenen Tiefbaufirma zu unterschreiben.
  - 1.1.2. Bei einer **aufgrabungsfreien Instandsetzung** ist er auch vom beauftragten Sanierungsunternehmen zu unterschreiben.
- 1.2. Genehmigungsgrundlage ist grundsätzlich der nach § 8 Abs. (2) der EWS notwendige Vorbescheid unter Beachtung und Umsetzung der darin genannten Auflagen. Der Vorbescheid basiert auf den zum Zeitpunkt aktuellen, dem ESO in Papierform vorliegenden Entwässerungsgesuchunterlagen. Bei Abweichungen davon erlischt die Genehmigung und es sind dann entsprechend geänderte Unterlagen einzureichen.
- 1.3. Die Abnahmeprüfungen der Anschlusskanäle, einschließlich Übergabeschächte, müssen in Anwesenheit des ESO erfolgen und die Nachweise dem ESO vorgelegt werden. Die Termine der Prüfungen sind rechtzeitig – grundsätzlich in Schriftform – mit dem ESO zu vereinbaren.
- 1.4. Der ESO bestimmt gemäß § 5 Abs. (2) der Grundstücksentwässerungssatzung den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusskanals. Voraussetzung (Bedingung) für die Inbetriebnahme ist, dass dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (ESO) auf Grundlage § 9 Abs. (5) die gemäß Hess. Wassergesetz § 37 Abs. 2 geeigneten Nachweise über den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle (sowohl im öffentlichen Raum als auch auf dem Grundstück) vorliegen.
  - 1.4.1. Die Termine der hierfür nach DIN EN 1610 durchzuführenden Abnahmeprüfungen der auf dem Grundstück erstellten Grundstücksentwässerungsanlage sind dem ESO rechtzeitig mitzuteilen, um gegebenenfalls daran teilnehmen zu können.
  - 1.4.2. Unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten sind dem ESO nach § 9 Abs. (5) die Abnahmenachweise in Form von optischen Kanaluntersuchungsaufzeichnungen („bewegte Bilder“ z.B. in Form von einer DVD) und unterschriebenen Druckdichtheitsprüfungsprotokollen vorzulegen. Die Neubauprüfungen beziehen sich auf alle neuen, erdverlegten Leitungen auf dem Grundstück, die der Ableitung von Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasser dienen. Auch unzugänglich in oder unter Bodenplatten verlegte Leitungen (auch zu einer Hebeanlage führend) sowie zugehörige Schächte und Bauwerke (in Anlehnung an DIN EN 1610 in näherer Abstimmung mit dem ESO im Einzelfall) sind zu prüfen. Die zu einer Zisterne mit Überlaufleitung in die öffentliche Kanalisation führende Niederschlagswasserleitungen, die Zisterne selbst und deren Überlaufleitung sowie Retentions- und Abflussdrosselbauwerke sind ebenfalls zu prüfen.
  - 1.4.3. Zwecks leichter Nachvollziehbarkeit der Prüfungen ist ein Plan, der den tatsächlichen Bestand der ausgeführten Entwässerungsanlage mit entsprechenden Bezeichnungen darstellt, mit vorzulegen.
  - 1.4.4. Vorherige, im Zuge des Baufortschritts durchzuführende, ggf. abschnittsweise Eigenüberwachungsprüfungen werden unabhängig von den Abnahmeprüfungen ausdrücklich empfohlen!
  - 1.4.5. Den Nachweisen soll ein die einzelnen Prüfungen und deren Ergebnisse zusammenfassend beschreibender Prüfbericht eines Sach- bzw. Fachkundigen vorangestellt sein. Die Qualifikation der Prüfer und des Berichterstatters soll den maßgeblichen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 entsprechen, die Firma, die den Nachweis führt, gemäß § 9 Abs. 5 die darin genannten Anforderungen an die Qualifikation erfüllen. Zur Darstellung und Mindestangaben finden sich beispielhaft Hinweise in DIN 1986, Teil 30, (in der Fassung vom Februar 2012) im Anhang D.
- 1.5. Der Beginn gebührenpflichtiger Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage ist beim ESO zeitnah anzuzeigen.

## 2. Neuherstellung, Erneuerung

2.1. Folgende Abnahmeprüfungen sind während beziehungsweise nach der Bauausführung zwingend in ESO-Anwesenheit ausführen zu lassen: **Sichtabnahme** Abzweig/Stutzen in offener Baugrube, **Druckdichtheitsprüfungen** und **TV-Inspektionen** des Anschlusskanals und der Übergabeschächte nach Verfüllung

## 3. Weiternutzung von Bestandskanälen

3.1. Bei Wiederverwendung eines vorhandenen Anschlusskanals, einschließlich des Anschlusspunktes (Abzweig/Stutzen) an die öffentliche Abwasseranlage, ist gemäß §5, Abs. (6) der EWS durch eine Fachfirma in Anwesenheit des ESO mittels einer **TV-Inspektion** und **Druckdichtheitsprüfung** dessen neubaugleichwertige Funktionsfähigkeit zu Lasten des Anschlussnehmenden nachzuweisen.

3.2. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Die Aufzeichnungen und Protokolle sind dem ESO vorzulegen gemäß § 9 Abs. (5) der EWS.

3.3. Bestehende, zur Weiternutzung vorgesehene Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind mindestens entsprechend den Bestimmungen in der DIN 1986, T. 30 (in der Fassung vom Februar 2012), in Abhängigkeit des Umfangs der Baumaßnahme, zu untersuchen und gegebenenfalls anzupassen. Zu berücksichtigen sind auch die neuen anzunehmenden Berechnungsregenspenden bezüglich der Anlagenauslegung. Erforderlichenfalls sind die Anlagenteile gemäß DIN 1986, Teil 30, (in der Fassung von Februar 2012) und ggf. näherer Abstimmung mit dem ESO instand zu setzen, zu erweitern und entsprechenden, regelgerechten Prüfungen zu unterziehen und dem ESO die Nachweise vorzulegen.

## 4. Stilllegen von Bestandskanälen

4.1. Nicht mehr benötigte Kanalanschlüsse und Anschlussleitungen sind gemäß §5, Abs. (3) der EWS in näherer Abstimmung mit dem ESO unmittelbar an der öffentlichen Abwasseranlage abzutrennen, dauerhaft wasserdicht zu verschließen und stillgelegte Leitungsteile, zumindest in der öffentlichen Verkehrsfläche zu verdämmen oder auszubauen.

4.2. Die Ausführung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und dem ESO in schriftlicher Form vorzulegen.

4.3. Die Kosten für die vorgenannten Arbeiten trägt der Anschlussnehmende.